

C/M/S/

Law . Tax

Pendlerinnen und Pendler

Auswirkungen von COVID-19 auf grenzüberschreitende
Reisebewegungen von Personen zur Arbeit

Slowakei, Mai 2020

Aufgrund der sich verbessernden epidemiologischen Situation entschied der Zentrale Krisenstab entgegen der ursprünglichen Pläne, dass Pendlerinnen und Pendler beim Überschreiten der slowakischen Grenze keinen negativen COVID-19-Test vorlegen müssen. Die Verfügung, welche die Vorlegung eines negativen COVID-19-Tests fordert, sollte ab dem 1. Mai 2020 in Kraft treten, sie tat es dann aber nicht. Die neue Verfügung des Amtes für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik vom 29. April 2020 (im weiteren Text: „AFOGSR-Verfügung“) regelt die Bedingungen für Pendlerinnen und Pendler neu.

1. Verfügung des Amtes für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik vom 29. April 2020

Mit Wirkung ab dem 1. Mai 2020 verpflichtet die AFOGSR-Verfügung Personen, die auf das Gebiet der Slowakischen Republik kommen oder auf dieses zurückkehren, sich in Isolation in eine staatliche Einrichtung zu begeben, und zwar für die Zeit, die für die Durchführung eines COVID-19-Labortests erforderlich ist. Anschließend wird diesen Personen beim Vorliegen eines negativen Testergebnisses angeordnet, einen Gesamtzeitraum von 14 Tagen in Isolation zu Hause zu verbringen.

Die AFOGSR-Verfügung bestimmt Ausnahmen, bei denen keine obligatorische Quarantäne beziehungsweise keine Heimisolation erforderlich ist (weitere Einzelheiten finden Sie in der Verfügung des Amtes für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik vom 29.4.2020, Aktenzeichen: OLP/3353/2020).

Diese Ausnahmen betreffen Pendlerinnen und Pendler. Dies bedeutet, dass Pendlerinnen und Pendler nach ihrer Rückkehr in die Slowakei nicht in eine obligatorische staatliche Quarantäne bzw. in eine Heimisolation müssen.

2. Definition des Begriffes „Pendlerin“/„Pendler“

Im Sinne der AFOGSR-Verfügung sind Pendlerinnen und Pendler folgende Personen:

i) Einheimische Pendlerinnen und Pendler

Einheimische Pendlerinnen und Pendler sind Personen, die einen Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz in der Slowakischen Republik haben und ein bestehendes arbeitsrechtliches Verhältnis, ein anderes ähnliches Arbeitsverhältnis oder den Ort der Arbeitsausübung (z. B. Selbständige) im Grenzgebiet eines Nachbarstaates haben. Die Entfernung dieses Ortes im Ausland zu einem offenen Grenzübergang in die Slowakische Republik darf 30 km auf dem Landweg nicht übersteigen. Zudem müssen diese Personen über eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (bzw. einer Geschäftspartnerin oder eines Geschäftspartners im Falle einer Selbständigkeit) über eine solche Arbeitstätigkeit verfügen.

ii) Ausländische Pendlerinnen und Pendler

Ausländische Pendlerinnen und Pendler sind Personen, die einen Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz in einem Nachbarstaat der Slowakischen Republik haben. Dieser darf nicht mehr als 30 km auf dem Landweg von einem offenen Grenzübergang in die Slowakei entfernt sein. Zudem müssen sie ein arbeitsrechtliches Verhältnis, ein anderes ähnliches Arbeitsverhältnis oder den Ort der Arbeitsausübung (z. B. Selbständige) im Grenzgebiet haben. Die Entfernung dieses Ortes zu einem offenen Grenzübergang in die Slowakische Republik darf 30 km auf dem Landweg nicht übersteigen. Auch müssen diese Personen über eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (bzw. der Geschäftspartnerin oder des Geschäftspartners im Falle einer Selbständigkeit) über eine solche Arbeitstätigkeit verfügen.

iii) Einheimische Pendlerinnen und Pendler im Gesundheits- und Sozialwesen

Einheimische Pendlerinnen und Pendler im Gesundheits- und Sozialwesen sind Personen, die einen Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz in der Slowakischen Republik haben und ein bestehendes arbeitsrechtliches Verhältnis oder ein anderes ähnliches Arbeitsverhältnis als medizinisches Fachpersonal oder als Betreuerinnen

und Betreuer haben, wobei der Ort der Arbeitsausübung (z. B. Selbständige) auf dem Landweg von einem offenen Grenzübergang in die Regionen Südmähren, Zlín, Mähren-Schlesien oder Olomouc in der Tschechischen Republik oder in die Bundesländer Wien, Niederösterreich oder Burgenland der Republik Österreich nicht weiter entfernt als 30 km liegen darf.

iv) Pendlerinnen und Pendler – Studentinnen und Studenten

Pendlerinnen und Pendler sind auch Personen, die einen Hauptwohnsitz oder einen Nebenwohnsitz in der Slowakischen Republik haben und die einen Kindergarten, eine Primär-, Sekundär- oder Hochschuleinrichtung in der Tschechischen Republik, der Republik Polen, Ungarn oder der Republik Österreich besuchen, dort studieren oder sich um eine Aufnahme dort bewerben. Dies umfasst Begleitpersonen. Zudem müssen sie eine entsprechende Bescheinigung vorweisen.

Die oben genannten Personen sind von der Quarantänepflicht in einer staatlichen Einrichtung bei der Einreise auf das Gebiet der Slowakischen Republik befreit.

Alle anderen Personen, die aus anderen als den oben genannten Gründen auf das Gebiet der Slowakischen Republik einreisen, müssen eine obligatorisch Isolation in einer staatlichen Einrichtung für die Zeit, die für die Durchführung eines COVID-19-Labortests erforderlich ist, antreten. Anschließend wird diesen Personen beim Vorliegen eines negativen Ergebnisses angeordnet, einen Gesamtzeitraum von 14 Tagen zu Hause in Isolation zu verbringen.

3. Pendlerinnen und Pendler zwischen der Slowakischen Republik und ihren Nachbarländern

Jedes Land hat eigene Pendel-Regeln und Pendlerinnen und Pendlern unterschiedliche Pflichten auferlegt. Unten finden Sie eine kurze Übersicht über die Pendel-Pflichten zwischen der Slowakischen Republik und ihren Nachbarländern.

Die folgenden Pflichten gelten für „klassische“ Pendlerinnen und Pendler. Die Regeln für das Pendeln im Gesundheits- und Sozialwesen sind in einigen Ländern separat reguliert und anders geregelt als bei klassischen Pendlerinnen und Pendlern, daher muss geprüft werden, welche Anforderungen an das Pendeln dieser Personengruppe gestellt werden.

3.1 Pendeln zwischen der Slowakischen Republik und Österreich

An den Grenzübergängen zu Österreich arbeitet medizinisches Personal, welches Gesundheitskontrollen an den Besatzungen von Fahrzeugen durchführt. Dies betrifft Personen, die aus Italien, Frankreich, Liechtenstein, der Schweiz, Ungarn, der Tschechischen Republik, Slowenien und Deutschland nach Österreich fahren.

Die Pflicht, an der Grenze zwischen der Slowakei und Österreich eine ärztliche Bestätigung über ein negatives COVID-19-Testergebnis vorzulegen, gilt nicht für slowakische Pendlerinnen und Pendler. Slowakische Pendlerinnen und Pendler können daher das Gebiet von Österreich betreten, ohne einen COVID-19-Test absolvieren zu müssen und ohne sich vor der Ausübung ihrer Tätigkeiten in Österreich einer Quarantäne unterziehen zu müssen.

3.2 Pendeln zwischen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik

Bis vor Kurzem war das Pendeln zwischen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik nur im Fall von sogenannten 14-Tage-Arbeitsschichten möglich.

Mit Wirkung ab dem 27. April 2020 können slowakische Pendlerinnen und Pendler täglich die Staatsgrenze zwischen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik überschreiten, sofern sie bei der ersten Einreise in die Tschechische Republik eine ärztliche Bestätigung über einen negativen COVID-19-Test vorweisen; diese darf nicht älter als vier Tage sein. Nach Erfüllung dieser Bedingung unterliegen die Pendlerinnen und Pendler nicht mehr der 14-tägigen Quarantänepflicht und der 14-Tage-Arbeitsschichten-Regel und können unmittelbar nach dem Überschreiten der tschechischen Staatsgrenze mit ihrer Tätigkeit beginnen.

Mit Wirkung ab dem 1. Mai 2020 können slowakische Pendlerinnen und Pendler innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise in die Tschechische Republik nachträglich eine ärztliche Bestätigung über einen negativen COVID-19-Test vorlegen. Der COVID-19-Test ist zu diesem Zweck 30 Tage gültig, d.h. dass nach 30 Tagen erneut ein COVID-19-Test durchgeführt und eine ärztliche Bestätigung vorgewiesen werden muss.

Wenn slowakische Pendlerinnen und Pendler bei ihrer ersten Einreise in die Tschechische Republik keine ärztliche Bestätigung über einen negativen COVID-19-Test vorweisen oder sie diese nicht innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise in die Tschechische Republik übermitteln, müssen sie sich einer obligatorischen 14-tägigen Quarantäne unterziehen.

3.3 Pendeln zwischen der Slowakischen Republik und Ungarn

Seit dem 19. März 2020 gilt die freie grenzüberschreitende Freizügigkeit von Bürgerinnen und Bürgern der Slowakischen Republik, die bis zu 30 km von der Grenze zur Slowakischen Republik entfernt in Ungarn leben oder arbeiten. Die Pendlerinnen und Pendler müssen ihre Identität bei der Grenzkontrolle mittels eines gültigen Personalausweises und einer Bestätigung von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber sowie einer Aufenthaltserlaubnis für die Rückkehr nach Ungarn nachweisen. Für diese Gruppe von slowakischen Bürgerinnen und Bürgern gelten keine obligatorischen Quarantänemaßnahmen.

3.4 Pendeln zwischen der Slowakischen Republik und Polen

Die Republik Polen hat die Ausweitung der Grenzkontrollen und die Beschränkungen für die Einreise von Ausländerinnen und Ausländern nach Polen bis zum 13. Mai 2020 angekündigt. Dies bedeutet, dass die slowakisch-polnische Grenze nur an bestimmten Grenzübergängen überschritten werden kann.

Seit dem 4. Mai 2020 sind slowakische Pendlerinnen und Pendler nicht mehr verpflichtet, auf polnischem Gebiet eine Quarantäne zu absolvieren. Slowakische Pendlerinnen und Pendler sind nicht verpflichtet, beim Überschreiten der polnischen Grenze eine ärztliche Bestätigung über einen negativen COVID-19-Test vorzulegen.

4. Obligatorische Quarantäne und Isolation

Mit Ausnahme der oben genannten Personengruppen wird ab dem 1. Mai 2020, 7:00 Uhr, allen Personen, die das Gebiet der Slowakischen Republik betreten, eine obligatorische Isolation in einer staatlichen Einrichtung angeordnet, und zwar für die Zeit, die für die Durchführung eines COVID-19-Labortests erforderlich ist. Bei einem anschließenden negativen Ergebnis wird den Personen angeordnet, einen Gesamtzeitraum von 14 Tagen zu Hause in Isolation zu verbringen.

Die AFOGSR-Verfügung listet Personen auf, die nicht der obligatorischen Isolation in staatlichen Einrichtungen unterliegen.

Neben Pendlerinnen und Pendlern betrifft diese Befreiung z.B. Personen mit eingeschränkter Mobilität, schwangere Frauen, Personen mit Krebserkrankungen, mit psychiatrischen Erkrankungen, Personen mit besonderen Ernährungsbedürfnissen, Personen, die über 75 Jahre alt sind, usw. (weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Verfügung des Amtes für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik vom 29.4.2020, Aktenzeichen: OLP / 3353/2020).

CMS COVID-19 Desk



Peter Šimo

Partner (Bratislava)

E peter.simo@cms-rrh.com

T +421 2 3214 1414



Barbora Korenečová

Senior Associate

E barbora.koreneceva@cms-rrh.com

T +421 2 3214 1421

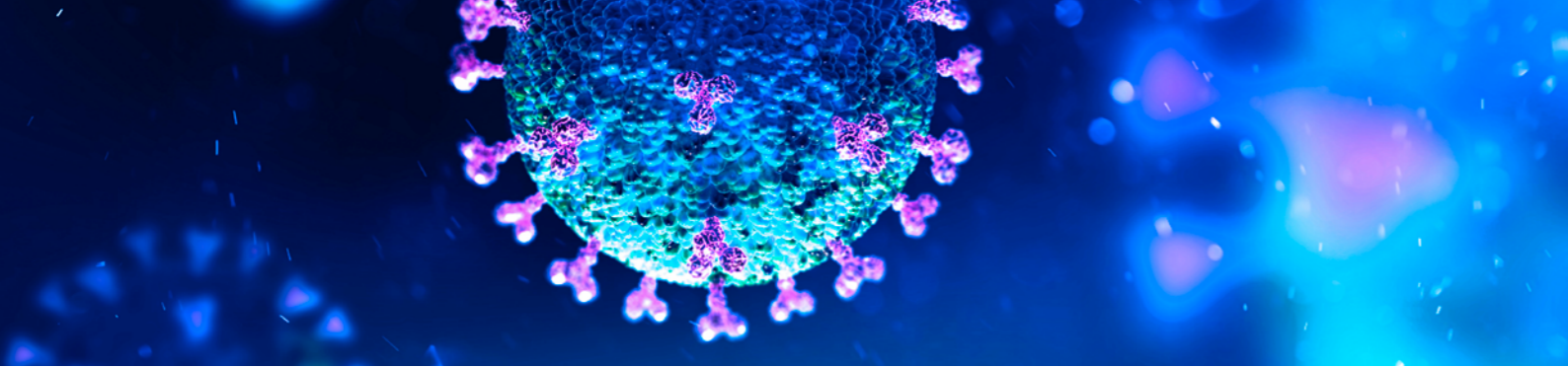


Natália Jánošková

Associate

E natalia.janoskova@cms-rrh.com

T +421 2 3214 1427



CMS Büros

COVID-19 Insight Page

Auf der Website **COVID-19 Insight Page** finden Sie eine Menge von Informationen und nützlichen Ratschlägen zu den Auswirkungen von COVID-19 auf das Geschäftsumfeld.

Publikationen und Leitfäden auf der CMS Webseite cms.law

Auf der CMS Webseite cms.law finden Sie eine Liste von COVID-19 Leitfäden, die unsere CMS Expertinnen und Experten zu unterschiedlichen Rechtsbereichen und -ordnungen zusammengestellt haben.

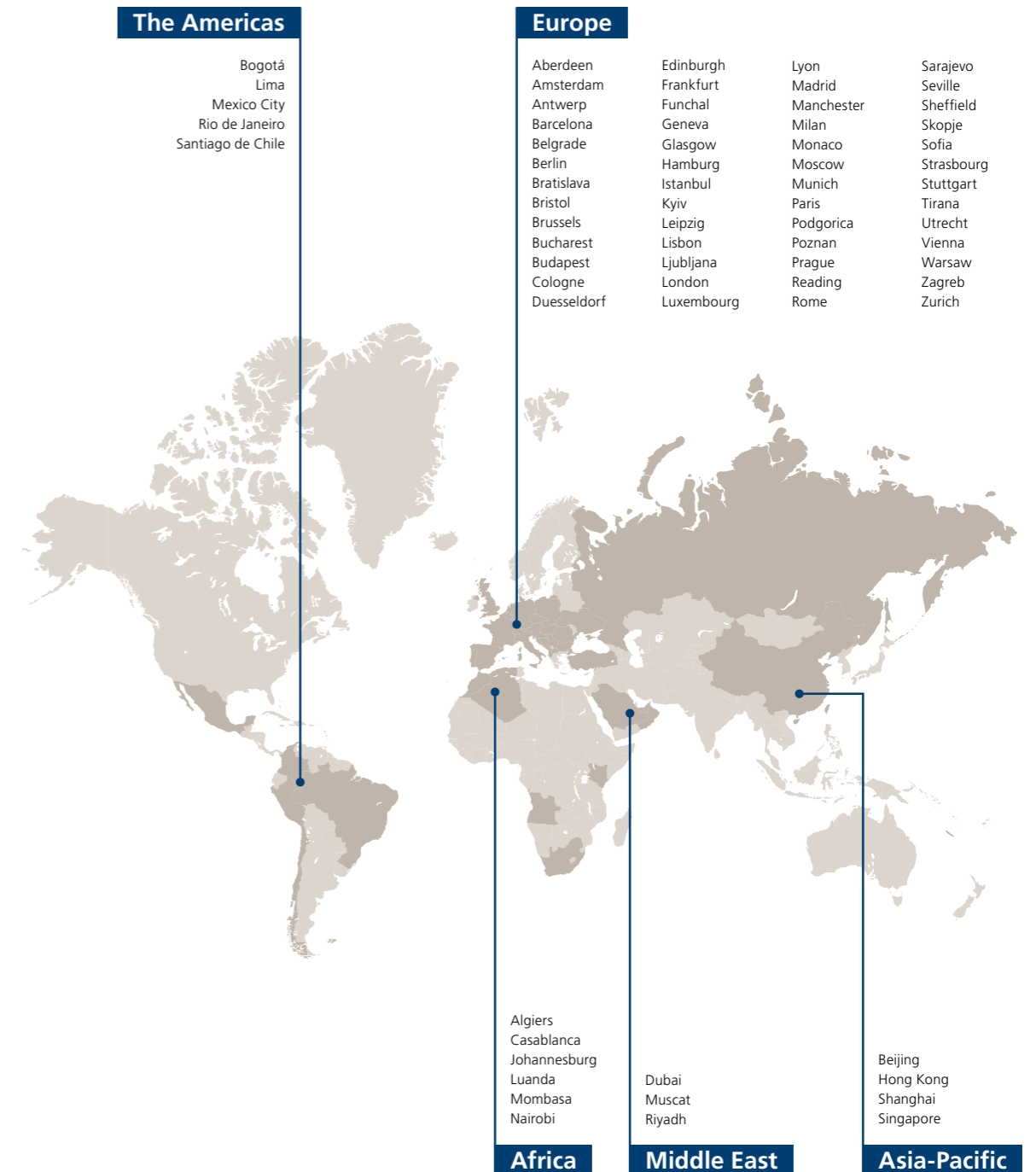
Über die folgenden Links gelangen Sie direkt zu den Leitfäden:

- Leitfaden bezüglich Maßnahmen zur Befreiung von Unternehmern von bestimmten Steuerpflichten
- Leitfaden bezüglich höherer Gewalt und ihre Auswirkungen auf die Vertragsverhältnisse
- Leitfaden bezüglich Auswirkungen von COVID-19 auf Mietverhältnisse
- Leitfaden bezüglich Auswirkungen von COVID-19 auf das Wettbewerbsrecht
- Leitfaden zur Stabilisierungs- und Restrukturierungsinitiative
- Leitfaden zu Auswirkungen von COVID-19 auf das Funktionieren von Justizsystemen in verschiedenen Rechtssystemen
- Leitfaden zu Darlehensmoratorien
- Eine Zusammenstellung aller Publikationen zu COVID-19 finden Sie auch auf unserer Plattform Law-Now

Die veröffentlichten Informationen werden laufend ergänzt und aktualisiert. Wir hoffen, dass diese Informationen Ihnen helfen, mit der aktuellen Situation umzugehen.

CMS Tätigkeitsbereiche

- Banking & Finance
- Commercial
- Competition & EU
- Corporate/M&A
- Dispute Resolution
- Employment & Pensions
- Intellectual Property
- Public Procurement
- Real Estate & Construction
- Tax
- Consumer Products
- Energy & Climate Change
- Funds
- Hotels & Leisure
- Insurance
- Infrastructure & Project Finance
- Life Sciences & Healthcare
- Private Equity
- Technology, Media & Communications





Law . Tax

Your free online legal information service.

A subscription service for legal articles
on a variety of topics delivered by email.

cms-lawnow.com

CMS Reich-Rohrwig Hainz, a limited liability company, is a member of CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG), a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices. Further information can be found at cms.law.

CMS locations:

Aberdeen, Algiers, Amsterdam, Antwerp, Barcelona, Beijing, Belgrade, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brussels, Bucharest, Budapest, Casablanca, Cologne, Dubai, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Funchal, Geneva, Glasgow, Hamburg, Hong Kong, Istanbul, Johannesburg, Kyiv, Leipzig, Lima, Lisbon, Ljubljana, London, Luanda, Luxembourg, Lyon, Madrid, Manchester, Mexico City, Milan, Mombasa, Monaco, Moscow, Munich, Muscat, Nairobi, Paris, Podgorica, Poznan, Prague, Reading, Rio de Janeiro, Riyadh, Rome, Santiago de Chile, Sarajevo, Seville, Shanghai, Sheffield, Singapore, Skopje, Sofia, Strasbourg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Vienna, Warsaw, Zagreb and Zurich.

cms.law